

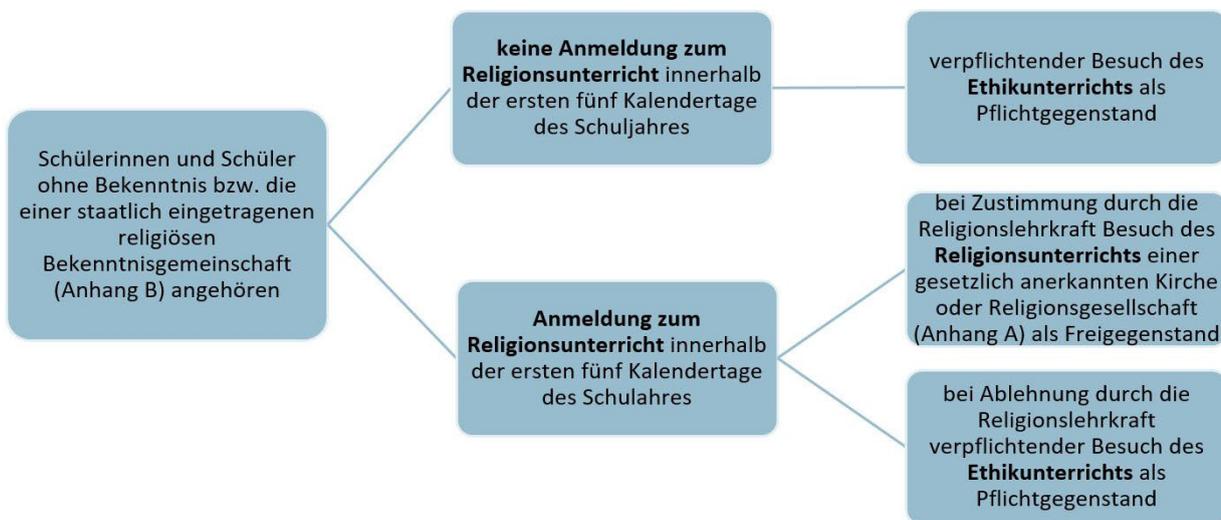
Religions- bzw. Ethikunterricht für Schüler:innen ab der 9. Schulstufe

Für Schüler:innen ab der 9. Schulstufe (aufsteigend mit dem Schuljahr 2021/22) stellt sich die **Verpflichtung** bzw. **Berechtigung** zur Teilnahme am **Religionsunterricht** sowie die Verpflichtung zum Besuch des **Ethikunterrichts** wie folgt dar:

- Schüler:innen, die einer **gesetzlich anerkannten Kirche** oder Religionsgesellschaft angehören:



- Schüler:innen **ohne Bekenntnis** bzw. die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören: (Anhang A und B siehe WIKI)



Die Ab- bzw. Anmeldung ist aus organisatorischen Gründen **als Formbrief bis spätestens Donnerstag, 10:30 Uhr der ersten Schulwoche** in den Jahrgangs- bzw. Klassenvorstandsstunden abzugeben.
In Ausnahmefällen können Schüler:innen den Formbrief bis Freitag 12:30 Uhr im Sekretariat persönlich abgeben.

- Das Ab- bzw. Anmeldeschreiben muss bindend folgende Informationen enthalten:
Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Religionsbekenntnis, Jahrgang/Klasse, Schuljahr, Datum und Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers,
Datum und Unterschrift der Erziehungsberechtigten zur Kenntnisnahme (nur in den 1. Jahrgängen erforderlich)

Allgemeine Informationen zum Religions- bzw. Ethikunterricht

Alle Schüler:innen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, sind gemäß §1(1) des Religionsgesetzes zum Besuch des Pflichtgegenstandes Religion verpflichtet.

Schüler:innen ohne Bekenntnis bzw. welche einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, können am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft als Freigegegenstand, gemäß § 8 lit. h SchOG teilnehmen. Dazu ist eine **Anmeldung** termingerecht nötig und kann nur mit Zustimmung der Religionslehrkraft erfolgen.

Für alle Schüler:innen ab der 9. Schulstufe (aufsteigend ab dem Schuljahr 2021/22), die am Religionsunterricht NICHT teilnehmen, ist **Ethikunterricht** ein **Pflichtgegenstand**.

Schüler:innen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können von ihren Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres von der Teilnahme am Religionsunterricht schriftlich ab- bzw. angemeldet werden. Schüler:innen über 14 Jahre können eine solche schriftliche Ab- bzw. Anmeldung selbst vornehmen.

Die Ab- und Anmeldung muss fristgerecht als Formbrief erfolgen.

Die Abmeldung gilt immer nur für ein Schuljahr bzw. bis zum allfälligen Widerruf der Abmeldung.

Der Widerruf der Abmeldung ist jederzeit zulässig, es sei denn, die Abmeldung hat zum verpflichtenden Besuch des Ethikunterrichts geführt. Ein Widerruf der Abmeldung ist, wie die Abmeldung selbst, schriftlich bei der Schulleitung einzubringen. In diesem Fall lebt die Verpflichtung zum Besuch des Religionsunterrichtes wieder auf.

Die Religionslehrkräfte haben die Möglichkeit, sich innerhalb der Ab- und Anmeldefrist in den für sie in Aussicht genommenen Klassen kurz vorzustellen, sofern nicht ohnehin stundenplanmäßiger Religionsunterricht stattfindet, wobei in diesem Fall für alle Schüler:innen des betreffenden Bekenntnisses Anwesenheitspflicht besteht.